

**Verordnung des Landkreises Harburg
über das Naturschutzgebiet
„Mittleres Estetal“
in den Samtgemeinden Hollenstedt und Tostedt**

vom ...

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13. Oktober 2016 (BGBl. I S. 2258) i. V. m. den §§ 14, 15, 16, 23 und 32 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16. März 2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Juni 2016, Nds. GVBl. S. 114) wird durch Beschluss des Kreistages verordnet:

**§ 1
Naturschutzgebiet**

- (1) Das in den Absätzen 2 bis 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Mittleres Estetal“ erklärt.
- (2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Region Stader Geest. Es befindet sich in den Gemeinden Hollenstedt, Moisburg, Wenzendorf, Drestedt, Appel und Regesbostel der Samtgemeinde Hollenstedt sowie in den Gemeinden Dohren und Kakenstorf der Samtgemeinde Tostedt im Landkreis Harburg.

Das NSG „Mittleres Estetal“ wird maßgeblich von dem Lauf der Este und einigen einmündenden Nebengewässern geprägt. Dabei wechseln sich Grünlandbereiche mit Waldbeständen ab. Die Gewässerauen sind zum Teil von deutlichen Talkanten eingerahmt. Im Bereich Bötersheim existieren zudem zusammenhängende Heidebereiche mit einem von drei Restvorkommen des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*) in Deutschland. Das Mosaik aus verschiedenen Lebensräumen kennzeichnet die besondere Vielfalt, Eigenart und herausragende Schönheit dieses NSG.

- (3) Die Grenze des NSG ergibt sich aus den maßgeblichen und mitveröffentlichten Karten im Maßstab 1:5.000 (Anlage 1 - Blatt 1 und 2). Sie verläuft auf der Innenseite des grauen Rasterbandes und ist als durchgezogene schwarze Linie dargestellt. Falls vorhanden, gilt die darunter liegende Grundstücksgrenze. Die Lage des NSG ergibt sich aus der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Anlage 1 - Blatt 1). Die Karten sind Bestandteil der Verordnung.
- (4) Teile des NSG sind Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-)Gebietes „Este, Bötersheimer Heide, Glüsinger Bruch und Osterbruch“ (EU-Code: DE 2524-331, landesinterne Nummer: FFH 036) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Übersichtskarte ist die Teilfläche des NSG, die im FFH-Gebiet liegt und der Umsetzung der FFH-Richtlinie dient, gesondert gekennzeichnet.
- (5) Das NSG hat eine Größe von ca. 477 ha.

§ 2 Schutzzweck

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i.V.m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Talniederung der Este einschließlich der zum Teil heidegeprägten und bewaldeten Randbereiche als dynamischer, vielfältig strukturierter Lebensraum standortheimischer und / oder schutzbedürftiger Arten und Lebensgemeinschaften.
- (2) Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere:
1. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Fließgewässer einschließlich deren Alt- und Nebenarme sowie Altwässer mit flutender Wasservegetation, Röhrichten, Seggenrieden, Uferhochstaudenfluren und gewässerbegleitenden Gehölzbeständen mit herausragender Bedeutung, insbesondere für wandernde Fische (Pisces) und Rundmäuler (Cylostomata) sowie für Fischotter (*Lutra lutra*) und Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia*),
 2. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Kleingewässer, insbesondere als Lebensraum für Amphibien, z. B. Kammolch (*Triturus cristatus*),
 3. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Wälder der Niederung wie z. B. Erlen-Eschenwälder, Erlenbruchwälder, feuchten Eichen-Hainbuchenwälder sowie bodensauren Eichenmischwälder an den Talrändern,
 4. die Erhaltung und Entwicklung von Röhrichten und Rieden sowie feuchten Hochstaudenfluren,
 5. die Erhaltung und Entwicklung einer offenen bis halboffenen, strukturreichen Niederungslandschaft mit überwiegend extensiv genutztem Feuchtgrünland in zum Teil kleinräumigem Wechsel mit Feld- oder Solitärgehölzen, Hecken und Gebüsch,
 6. die Erhaltung und Entwicklung von Heiden, Mager- und Borstgrasrasen mit Vorkommen zahlreicher hochgradig gefährdeter Arten wie z. B. Ästige Graslilie (*Anthericum ramosum*), Frühlings-Segge (*Carex caryophyllaea*) und Niedrige Schwarzwurzel (*Scorzonera humilis*) sowie insbesondere des Vorkommens des Vorblattlosen Leinblattes (*Thesium ebracteatum*),
 7. die Erhaltung und Entwicklung naturnaher Hochmoore mit gehölzfreier Moorvegetation, Übergangs- und Schwingrasenmooren, regenerationsfähiger Hochmoore, sowie naturnahe Moorwälder verschiedener Ausprägungen,
 8. der Schutz und die Förderung charakteristischer Tier- und Pflanzenarten des Gebietes, vor allem der Niederungen und Talrandbereiche, insbesondere der Vogel-, Säugetier-, Reptilien-, Amphibien-, Fisch- und Rundmaularten, sowie ihrer Lebensgemeinschaften, Lebensstätten und Wuchsstandorte,
 9. die Förderung der Ruhe und Ungestörtheit im NSG,
 10. die Bewahrung und Wiederherstellung der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des NSG.
- (3) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Bestandteil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung dient nach Maßgabe der §§ 32 Abs. 2 und 7 Abs. 1 Nr. 9 und 10 BNatSchG der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet.

- (4) Die Erhaltungsziele für das NSG im FFH-Gebiet 036 sind die Erhaltung und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) einschließlich ihrer typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 6230 Artenreiche montane Borstgrasrasen (und submontan auf dem europäischen Festland) auf Silikatböden
als arten- und strukturreicher, überwiegend gehölzfreier Borstgrasrasen auf nährstoffarmen, trockenen bis feuchten Standorten, insbesondere in der Böttersheimer Heide,
 - b) 91D0 Moorwälder
als naturnahe, torfmoosreiche Birken- und Birken-Kiefernwälder, insbesondere am Fuß der Talkanten und auf kleinen Vermoorungen, außerhalb des Talraumes auf nährstoffarmen, nassen Moorböden mit einem naturnahen Wasserhaushalt und allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und strukturreichen Waldrändern,
 - c) 91E0 Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)
als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen-, Eschen- und Weidenwälder aller Altersstufen entlang der Este sowie in der Mühlenbachniederung und kleineren Quelltälerchen, mit einem naturnahen Wasserhaushalt, lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen sowie spezifischen Habitatstrukturen, wie z. B. Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
 2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie) jeweils einschließlich der typischen und charakteristischen Tier- und Pflanzenarten
 - a) 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des *Magnopotamions* oder *Hydrocharitions*
als naturnahe Stillgewässer mit klarem bis leicht getrübbtem, eutrophem Wasser sowie gut entwickelter Wasser- und Verlandungsvegetation u.a. mit Vorkommen submerser Großlaichkraut-Gesellschaften und/oder Froschbiss-Gesellschaften, insbesondere in der Mühlenbachniederung,
 - b) 3260 Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranunculion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*
als naturnahe Fließgewässer mit unverbauten Ufern, vielfältigen, typischen Sedimentstrukturen aus feinsandigen, kiesigen und grobsteinigen Bereichen, guter Wasserqualität, natürlicher Dynamik des Abflussesgeschehens, einem durchgängigen, unbegradigtem Verlauf und abschnittsweise lückigem, naturnahem Auwald- und Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an besonnten Stellen, insbesondere der Este und des Mühlenbachs,
 - c) 4030 Trockene europäische Heiden
als strukturreiche, überwiegend gehölzfreie, teils auch von Wacholdern oder Baumgruppen durchsetzte Zwergstrauchheiden in der Böttersheimer Heide und im oberen Mühlenbachtal, insbesondere mit Dominanz von Besenheide, eingestreut Englischer und / oder Behaarter Ginster in

einem Mosaik unterschiedlicher Altersstadien mit offenen Sandflächen und niedrig- und hochwüchsigen Zwergstrauchbeständen,

- d) 6510 Magere Flachlandmähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
als artenreiche, vorwiegend gemähte Wiesen im Bereich der Bötersheimer Heide sowie im Estetal bis Moisburg auf nährstoffarmen, mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten, teilweise im Komplex mit Feuchtgrünland oder Magerrasen,
 - e) 7140 Übergangs- und Schwingrasenmoore
als naturnahe, waldfreie Übergangs- und Schwingrasenmoore in Ausblasungsmulden mit ungestörtem Wasserhaushalt, insbesondere im Bereich der Bötersheimer Heide, u. a. mit torfmoosreichen Seggen- und Wollgras-Rieden, auf sehr nassen, nährstoffarmen Standorten, meist im Komplex mit nährstoffarmen Stillgewässern und anderen Moortypen,
 - f) 9110 Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fragetum*)
als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten, insbesondere unterhalb Bötersheims und am Rande der Mühlenbachniederung mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern,
 - g) 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Eichen- und Hainbuchenwald (*Carpinion betuli*)
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichenmischwälder, insbesondere östlich der Este bei Bötersheim, auf feuchten bis nassen Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen, natürlich entstandenen Lichtungen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
 - h) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandebenen mit *Quercus robur*
als naturnahe bzw. halbnatürliche, strukturreiche Eichen-Mischwälder, insbesondere entlang der Talkanten und im Bereich der Bötersheimer Heide, auf nährstoffarmen Sandböden mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen, autochthonen Baumarten, einem hohen Anteil an Alt- und starkem Totholz, Höhlenbäumen und vielgestaltigen, gestuften Waldrändern,
3. insbesondere der Tier- und Pflanzenarten (Anhang II FFH-Richtlinie)
- a) Fischotter (*Lutra lutra*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Talraum der Este und ihrer Nebengewässer, u. a. durch Sicherung und Entwicklung naturnaher Gewässer und Auen einschließlich der natürlichen, nachhaltigen Nahrungsgrundlagen mit zumindest abschnittsweiser Sicherung von Ruhe und Störungsarmut, insbesondere durch die Gewährleistung einer natürlichen Gewässerdynamik mit strukturreichen Gewässerrändern, Weich- und Hartholzauen und hoher Gewässergüte, mit ausreichend breiten und durchgängigen Ufern zur Gewährleistung und Förderung sowie Wiederherstellung der Wandermöglichkeiten des Fischotters entlang der Fließgewässer (z. B. Bermen, Umfluter, Gewässerrandstreifen) im Sinne des Biotopverbundes,

- b) Kammolch (*Triturus cristatus*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Population in Komplexen aus mehreren zusammenhängenden, unbeschatteten, überwiegend fischfreien (auch temporären) Stillgewässern oder in mittelgroßen bis großen Einzelgewässern mit ausgedehnten Flachwasserzonen sowie Tauch- und Schwimmblattpflanzen in strukturreicher Umgebung mit geeigneten Landhabitaten, wie z. B. Brachland, Wald, extensivem Grünland, Hecken, Solitärgehölzen, und im Verbund zu weiteren Vorkommen. Die Gewässer besitzen einen nur geringen natürlichen Fischbestand oder sind zeitweise austrocknend und überwiegend fischfrei,
- c) Rundmäuler: Meer- (*Petromyzon marinus*), Fluss- (*Lampetra fluviatilis*) und Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
als vitale, langfristig überlebensfähige Populationen durch die Sicherung und naturnahe Entwicklung der Este und ihrer Nebenbäche als natürliches, durchgängiges, unverbautes, gehölzbestandenes, sommerkühles und unbelastetes Gewässersystem, mit einer vielfältigen Sohlstruktur, insbesondere einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen als Laichareale und Feinsedimentbänken als Larvalhabitate sowie einer naturraumtypischen Fischbiozönose mit Bachforelle und deren anadromen Wanderform (Meerforelle) sowie Hasel, Döbel, Gründling und Schmerle als charakteristische Arten,
- d) Grüne Keiljungfer (*Ophiogomphus cecilia [serpentinus]*)
als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population in der Este und ihrer Nebengewässer, insbesondere mit stabiler Gewässersohle, einem Wechsel von sonnigen und beschatteten Abschnitten, wechselnder Fließgeschwindigkeit, hoher Wasserqualität (mindestens Gewässergüte II) als Lebensraum der Libellen-Larven sowie mit ungenutzten Gewässerrandstreifen,
- e) Vorblattloses Leinblatt (*Thesium ebracteatum*)
als langfristig überlebensfähige Population in der Bötersheimer Heide mit Bestandszunahme und Ausbreitung in geeignete Wuchsorte der Umgebung, u. a. durch Erhalt und Entwicklung von in der Vegetationsperiode ausreichend belichteten, kurzrasigen, offenen, von Störvegetation freien und unverfilzten, basenreichen Sandmagerrasen im Komplex mit Borstgrasrasen, sonstigen Sandmagerrasen und Calluna-Heiden.
- (5) Von besonderer Bedeutung für die langfristige Sicherung des gesamten NSG sind:
1. das Zulassen eigendynamischer Prozesse, insbesondere im Bereich der Fließgewässer und Wälder,
 2. die Erhaltung und Entwicklung extensiver Grünlandbewirtschaftung,
 3. die Renaturierung der Gewässer, die Reduzierung der Gewässerunterhaltung und
 4. die Vermeidung und Reduzierung anthropogener Schad- und Störeinflüsse.
- (6) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann aufbauend auf die nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

- (7) Der Erschwernisausgleich nach § 42 Absätze 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach den Vorschriften der Erschwernisausgleichsverordnung-Grünland (EA-VO Grünland) und der Erschwernisausgleichsverordnung-Wald (EA-VO Wald).

§ 3 Verbote

- (1) Nach § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen, zu errichten oder wesentlich zu ändern,
2. ober- und unterirdische Leitungen zu verlegen,
3. Bild- oder Schrifftafeln anzubringen; unberührt bleiben die Errichtung oder das Anbringen von Schildern oder Beschriftungen, soweit sie als Orts- oder Verkehrshinweise oder offizielle Warntafeln dienen,
4. Bohrungen aller Art niederzubringen,
5. Wasser aus Fließ- oder Stillgewässern oder Grundwasser zu entnehmen,
6. Maßnahmen zur Entwässerung und zur Absenkung des Wasserstandes durchzuführen,
7. Stoffe aller Art, wie z. B. Müll, Schutt, Gartenabfälle, land- und forstwirtschaftliche Abfälle sowie Bodenbestandteile zu lagern, aufzuschütten oder einzubringen,
8. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Auf- oder Abspülungen oder Abgrabungen vorzunehmen,
9. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
10. unbemannte Luftfahrtsysteme oder unbemannte Luftfahrzeuge (z. B. Modellflugzeuge, Drachen, Drohnen) im NSG zu betreiben,
11. mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) im NSG zu starten und, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
12. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,
13. zu zelten, zu lagern, zu grillen oder offenes Feuer zu entzünden,
14. Badeplätze oder sonstige Erholungs- oder Erschließungsanlagen zu schaffen,
15. Hunde ohne Leine und auf Flächen außerhalb der Wege laufen zu lassen, sofern es sich nicht um Jagd-, Hüte-, Rettungs- oder Polizeihunde während ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes handelt,
16. das Reiten außerhalb der Fahrwege und gekennzeichneten Reitwege,
17. mit Kraftfahrzeugen die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Flächen zu befahren, Kraftfahrzeuge, Wohnwagen und sonstige Fahrzeuge dort abzustellen oder Verkaufsstände aufzustellen,

18. wildwachsende Pflanzen zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzupflücken, abzuschneiden, abzureißen oder auf andere Weise zu beeinträchtigen,
 19. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
 20. nichtheimische, gebietsfremde oder invasive Arten auszubringen oder anzusiedeln,
 21. Anpflanzungen und Aufforstungen vorzunehmen oder auf andere Weise Pflanzen einzubringen,
 22. Einzelbäume außerhalb des Waldes, Hecken, Gebüsche und sonstige Gehölzbestände zu beseitigen oder erheblich zu beeinträchtigen. Hierzu gehört auch das Aufasten.
- (2) Nach § 16 Abs. 2 Satz 1 NAGBNatSchG darf das NSG außerhalb der Wege nicht betreten, befahren oder auf sonstige Weise aufgesucht werden, soweit nicht in § 4 dieser Verordnung freigestellt.
- (3) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4 Freistellungen

- (1) Die in den Absätzen 2 bis 7 aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verboten des § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
1. das Betreten und Befahren des Gebietes durch die Eigentümerinnen, Eigentümer, Nutzungsberechtigte sowie deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke,
 2. das Betreten und Befahren des Gebietes
 - a) durch Bedienstete der Naturschutzbehörden sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben, soweit sie nicht durch andere Rechtsermächtigungen hierzu befugt sind,
 - c) und die Wahrnehmung von Maßnahmen der Gefahrenabwehr oder der Verkehrssicherungspflicht nach Anzeige bei der Naturschutzbehörde 1 Monat vor Beginn, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert, in diesem Fall ist die Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 - d) und die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorherigen Zustimmung,
 - e) und die Beseitigung von invasiven und / oder gebietsfremden Arten nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 - f) zur wissenschaftlichen Forschung, Lehre sowie Umweltbildung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

- g) und die Durchführung von organisierten Veranstaltungen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die ordnungsgemäße Unterhaltung von Straßen und Wegen in der vorhandenen Breite und soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, wie folgt:

- a) Wege mit wassergebundener Decke ausschließlich mit heimischem, kalkfreiem Sand-, Kies-, Lehmkies-, Lesesteinmaterial oder heimischem Mineralgemisch,
- b) sonstige Straßen und Wege entsprechend des vorhandenen Deckschichtmaterials, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie Teer- und Asphaltaufrüchen.

Die ordnungsgemäße Instandsetzung von Straßen und Wegen ist 1 Monat vor Durchführung der Maßnahmen der Naturschutzbehörde anzuzeigen.

Die Einhaltung des Lichtraumprofils hat durch fachgerechten Schnitt zu erfolgen.

4. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an und in Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und nach folgenden Vorgaben:

- a) die mechanische Unterhaltung Gewässer zweiter Ordnung (z. B. Este) einschließlich Rückschnitt oder Auf-den-Stock-setzen von Ufergehölzen in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses erforderlich ist, der Abwendung von Gefahren für bauliche Anlagen dient und in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde sowie unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; eine Grundräumung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
- b) die mechanische Unterhaltung der Gewässer dritter Ordnung einseitig oder abschnittsweise (maximal 1/3 der Gewässerlänge und maximal 50 m je Abschnitt) und eine Grundräumung abschnittsweise in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres, soweit dies zur Sicherung der Nutzbarkeit bebauter Grundstücke und Straßen sowie privateigener landwirtschaftlicher Nutzflächen erforderlich ist, ohne Grabenfräse und unter besonderer Beachtung des Schutzzwecks erfolgt; Grundräumungen sowie Maßnahmen zur Uferbefestigung dürfen jedoch nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde durchgeführt werden,

5. das Befahren der Este entsprechend der „Verordnung des Landkreises Harburg zur Regelung des Gemeingebrauches auf den Fließgewässern Este, Seeve, und Luhe einschließlich der Zuflüsse und Nebengewässer“ vom 18. Juni 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 32, Seiten 777 ff.), geändert durch die Erste Änderungsverordnung vom 15. Februar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg, Nummer 8, Seite 119). Das Anlanden und Betreten der Ufer im NSG ist, ausgenommen an den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte dargestellten Ein- und Aussetzstellen, verboten.
6. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen,

7. schonende Rück- und Pflegeschnitte von Hecken und die Pflege von Kopfweiden jeweils in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres; das Entfernen von standortfremden Gehölzen ist in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres uneingeschränkt zulässig,
 8. die einzelstammweise Holzentnahme aus Gehölzbeständen außerhalb des Waldes in der Zeit vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde; Solitär bäume sind zu erhalten,
 9. die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern oder Grundwasser mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
 10. die Bekämpfung des Bisams im Rahmen der Unterhaltungspflicht von Gewässern nach dem Nds. Wassergesetz; es ist sicher zu stellen, dass der Fischotter und seine Jungtiere durch die Bekämpfung nicht gefährdet werden,
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis im Sinne des § 5 Abs. 2 BNatSchG außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen sowie nach folgenden Vorgaben:
1. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen A**, jedoch
 - a) ohne maschinelle Bodenbearbeitung vom 01. März bis zum 15. Juni eines jeden Jahres,
 - b) ohne Pflegeumbruch zur Neueinsaat; ohne Über- und Nachsaaten; nur in begründeten Einzelfällen und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde sind Maßnahmen zur Narbenverbesserung zulässig,
 - c) ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln,
 - d) ohne Umwandlung in Acker,
 - e) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden und -rinnen und durch Einebnung und Planierung,
 - f) ohne Anlage von Mieten oder Lagerflächen und ohne Liegenlassen von Mahdgut,
 - g) ohne zusätzliche Entwässerungsmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen zur Absenkung des Grundwasserstandes und durch die Neuanlage von Gräben, Grütten sowie Drainagen,
 - h) ohne Düngung; eine organische Düngung (nur Festmist) ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - i) bei Weidenutzung nur Nachbeweidung nach einmaligem Schnitt mit anschließender Nachmahd bei Weideresten, jedoch ohne Pferdehaltung und Zufütterung,
 - j) maximal zweimalige Mahd pro Jahr,
 - k) mit der ersten Mahd nur ab dem 15. Juni eines jeden Jahres,

- l) mit Belassen eines 2,5 m Randstreifens ohne Bewirtschaftung an einer Längsseite vom 01. Januar bis 31. Juli eines jeden Jahres,
2. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen B**, jedoch
 - a) unter Einhaltung der Voraussetzungen von Nummer 1. a bis g sowie j und k,
 - b) ohne Düngung innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ba) 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - bb) 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung,
 - c) Düngung nur nach dem 15. Juni eines jeden Jahres, allerdings ohne Ausbringung von Kot aus der Geflügelhaltung,
 - d) bei Weidenutzung nur ohne Zufütterung. Eine Pferdebeweidung ist nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - e) mit Reduzierung der Beweidung auf maximal zwei Weidetiere je Hektar im Zeitraum von 1. Januar bis 15. Juni eines jeden Jahres,
 3. auf den in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte gekennzeichneten **Grünlandflächen C**, jedoch
 - a) unter Einhaltung der Voraussetzungen von Nummer 1. b sowie d bis g,
 - b) ohne flächenhafte Anwendung von Pflanzenschutzmitteln; die selektive Einzelpflanzenbehandlung ist in begründeten Einzelfällen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde zulässig,
 - c) ohne Düngung und ohne Anwendung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb eines von der Böschungsoberkante gemessenen
 - ca) 10 m breiten Gewässerrandstreifens bei Stillgewässern,
 - cb) 5 m breiten Gewässerrandstreifens entlang Gewässern zweiter und dritter Ordnung.

Freigestellt ist auf allen landwirtschaftlichen Flächen

- a) die Unterhaltung der bestehenden Entwässerungseinrichtungen; die Instandsetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- b) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Weidezäune und Viehtränken sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise,
- c) die Unterhaltung und Instandsetzung rechtmäßig bestehender Viehunterstände sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- d) die Wiederaufnahme der Bewirtschaftung von vorübergehend nicht genutzten Flächen, die an einem landwirtschaftlichen Extensivierungs- und Stilllegungsprogramm teilgenommen haben,
- e) abweichend von § 4 (2) Nr. 9 die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern und Grundwasser ohne Zustimmung der Naturschutz-

behörde für das Tränken von Vieh auf der Weide sowie zur Bewässerung landwirtschaftlicher Flächen mit einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis.

(4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes im Sinne des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21. März 2002 zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 16. Dezember 2014, Nds.GVBl. Nr. 27/2014 S. 475) und § 5 Absatz 3 BNatSchG, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern zum Schutz von Neuanpflanzungen und Naturverjüngung und der Nutzung und Unterhaltung von sonst erforderlichen Einrichtungen und Anlagen außerhalb von Grundflächen mit naturschutzrechtlichen Kompensationsverpflichtungen nach folgenden aus dem Schutzzweck hergeleiteten Vorgaben:

1. Auf allen Waldflächen im NSG, soweit
 - a) ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
 - b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 m zueinander haben,
 - c) eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
 - d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 1. März bis 31. August eines jeden Jahres nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - e) alle Horstbäume im Bestand belassen werden,
 - f) eine Düngung unterbleibt,
 - g) eine Bodenbearbeitung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
 - h) eine Bodenschutzkalkung unterbleibt, wenn diese nicht mindestens 1 Monat vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
 - i) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden vollständig unterbleibt und von sonstigen Pflanzenschutzmitteln dann unterbleibt, wenn dieser nicht mindestens 10 Werkzeuge vorher der Naturschutzbehörde angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne des § 33 Absatz 1 Satz 1 und des § 34 Absatz 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
 - j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - k) das Aufasten der Waldränder nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
2. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung keinen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche A** gekennzeichnet sind, soweit

- a) je vollem Hektar Waldfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Verfall belassen wird,
 - b) die Umwandlung von Beständen aus standortheimischen Arten in Bestände aus nicht standortheimischen Arten, wie insbesondere Douglasie, Fichte, Roteiche, sowie die Umwandlung von Laub- in Nadelwald unterbleibt,
 - c) in Beständen aus standortheimischen Arten eine künstliche Verjüngung nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde stattfindet,
3. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche B** gekennzeichnet sind, soweit
- a) eine Entwässerungsmaßnahme nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - b) beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - ba) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
 - bb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 6 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Verfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 2 lebende Altholzbäume, bis 0,99 ha 4 lebende Altholzbäume); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
 - bc) je vollem Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Verfall belassen werden; die Anzahl erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz, bis 0,99 ha 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz),
 - bd) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben,
 - c) bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
4. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche C** gekennzeichnet sind, soweit
- a) die Voraussetzung der Nummer 3. a eingehalten wird,
 - b) auf Moorstandorten nur eine dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotop- oder Lebensraumtypen dienende Holzentnahme und diese nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgt,
 - c) beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- ca) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - cb) je vollem Hektar der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 3 lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen oder bei Fehlen von Altholzbäumen auf 5 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft markiert werden (Habitatbaumanwärter); die Anzahl der zu belassenden Altholzbäume erhöht oder verringert sich proportional zum Flächenanteil und ist auf volle Zahlen auf- oder abzurunden (bis 0,5 ha 1 lebender Altholzbaum, bis 0,99 ha 2 lebende Altholzbäume), artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt;
 - cc) je Hektar Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens 2 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden; bei Flächenanteilen unter einem Hektar ist mindestens 1 Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall zu belassen,
 - cd) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypenfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden,
 - d) bei künstlicher Verjüngung ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
5. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche D** gekennzeichnet sind, soweit
- a) die Voraussetzungen der Nummern 3. a und 4. c und d eingehalten werden,
6. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche E** gekennzeichnet sind, soweit
- a) die Voraussetzungen der Nummer 3. b und c eingehalten werden,
7. auf Waldflächen, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung einen FFH-Lebensraumtypen darstellen und in der maßgeblichen und mitveröffentlichten Karte als **Waldfläche F** gekennzeichnet sind, soweit
- a) die Voraussetzungen der Nummer 4. c eingehalten werden,
 - b) bei künstlicher Verjüngung auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung im Rahmen bestehender Fischereirechte und unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer oder an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattvegetation sowie des natürlichen Uferbewuchses nach folgenden Vorgaben:

1. **Stillgewässer** (z. B. Teiche)

- a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
- b) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- c) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird,
- d) das Entleeren von fischereilich genutzten Teichen ist nur in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28./29. Februar des darauf folgenden Jahres und nur unter der Voraussetzung zulässig, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird,
- e) Grundentschlammung nur partiell und im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres unter Schonung der Wertgebenden Tier- und Pflanzenarten und nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
- f) ohne fischereiliche Nutzung bisher nicht fischereilich genutzter Gewässer,
- g) Mahd von Schilfflächen und Röhricht abschnittsweise und nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar des darauffolgenden Jahres,
- h) ohne jegliche Freizeitnutzung.

2. der **Fließgewässer**

- a) ohne Einrichtung zusätzlicher fester Angelplätze und Schaffung neuer Pfade,
- b) ohne Beseitigung der Wasser- und Schwimmblattpflanzen,
- c) unter besonderer Schonung des natürlichen Uferbewuchses,
- d) ohne Einbringen von Fisch- und Krebsarten, die im norddeutschen Tiefland keine natürlichen Vorkommen besitzen oder besaßen,
- e) bei Einsatz von Reusen nur, soweit eine Gefährdung von Fischottern durch Otterschutzgitter oder andere technische Maßnahmen verhindert wird.

(6) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:

1. die Neuanlage von Wildäckern, Wildäsungsflächen, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschchen erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
2. die Neuanlage von mit dem Boden fest verbundenen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (z. B. Hochsitze) erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,
3. die Neuanlage von anderen jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblich und/oder nicht landschaftsangepasster Art erfolgt nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde,

4. die Ausübung der Fallenjagd ist nur mit unversehrt lebend fangenden Fallen zulässig. Die Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von dieser Regelung zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (7) Freigestellt ist die ordnungsgemäße imkereiliche Nutzung des Gebietes nur mit vorheriger Zustimmung der Naturschutzbehörde.
- (8) Freigestellt ist die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der genehmigten baulichen Anlagen und die Nutzung auf den Grundstücken Gemarkung Moisburg, Flur 4, Flurstücke 6/4, 5/1, 4/1, 1/2 und 8/4 in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (9) Weitergehende Vorschriften der §§ 39, 44 BNatSchG und § 30 BNatSchG i. V. m. § 24 NAGBNatSchG bleiben unberührt.

§ 5 Zustimmungen / Anzeigen

- (1) Erforderliche Zustimmungen nach den §§ 3 und 4 dieser Verordnung sind auf schriftlichen Antrag zu erteilen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder nachhaltigen Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele und den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Auch Anzeigen nach § 4 dieser Verordnung bedürfen der schriftlichen Form.
- (2) Die Erteilung der Zustimmung kann nach § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) insbesondere mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.

§ 6 Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde auf Antrag nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 7 Anordnungsbefugnis

Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG sowie § 2 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungsvorbehalte / Anzeigepflichten dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 8 Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen, Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
1. die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,
 2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie die Beseitigung von Gehölzanflug auf Heideflächen in der Bötersheimer Heide und im oberen Mühlenbachtal.
- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 9

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 der Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (2) Die in § 8 Abs. 2 und 3 dieser Verordnung erwähnten Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen und Anhang II-Arten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 8 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Verbotsregelungen in § 3 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 dieser Verordnung vorliegen oder eine Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.
- (2) Ordnungswidrig im Sinne von § 43 Abs. 3 Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer entgegen § 23 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG i. V. m. § 16 Abs. 2 NAGBNatSchG und § 3 Abs. 2 dieser Verordnung das NSG außerhalb der Wege betritt oder auf sonstige Weise aufsucht, ohne dass die Voraussetzungen für eine Freistellung nach § 4 Abs. 2 bis 7 vorliegen oder eine erforderliche Zustimmung erteilt oder eine Befreiung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am in Kraft.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet WL 5 „Estetal und Umgebung“ vom 14. November 1984 in der Fassung des Beitrittsbeschlusses des Kreistages vom 30. Juni 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 52, Seiten 799 ff.), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Juli 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Harburg Nr. 29, Seiten 489 ff.) wird im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Winsen (Luhe), den ...

Landkreis Harburg
Der Landrat

Rainer Remppe